

Regeln

für den Eintrag in das Goldene Buch des Sports der Großen Kreisstadt Zittau
(*Stand 28.09.2017)

Artikel 1

1. Durch den Eintrag in das Goldene Buch werden einzelne Sportlerinnen und Sportler sowie in Mannschaften organisierte Sportlerinnen und Sportler, die Mitglied eines Zittauer Sportvereines sind oder Wohnsitz in Zittau haben geehrt, wenn sie
 - durch sportliche Leistungen bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder Deutschen Meisterschaften die Plätze von 1. bis 3 errungen haben,
 - altersunabhängig mindestens 5 Jahre durchgängig sportliche Höchstleistungen im Spitzensport erbringen,
 - sich durch einmalige außergewöhnliche sportliche Leistungen oder die aktive Teilnahme an einem besonderen Sportwettkampf auszeichnen.

Die Regeln für die Eintragung unterliegen dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

2. Durch den Eintrag in das Goldene Buch werden einzelne Übungsleiterinnen und -leiter, Trainerinnen und Trainer sowie Funktionärinnen und Funktionäre geehrt, wenn sie Mitglied eines Zittauer Sportvereines sind oder Wohnsitz in Zittau haben und folgende Bedingungen erfüllen:
 - erstmals bei außergewöhnlichen Leistungen nach durchgängig 10 Jahren Tätigkeit,
 - nach durchgängig 15, 20, 25, 30 Jahren usw., also nach jeweils weiteren 5 Jahren Tätigkeit,
 - besondere sportliche Leistungen ermöglicht haben.

Artikel 2:

Der Eintrag muss persönlich erfolgen und wird mit einem blauen Dokumentenstift vorgenommen. Die oder der Auszuzeichnende bekennt sich mit der Eintragung zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik, zu Fairness und Fairplay und darf keinen politischen Zweck mit dem Eintrag verbinden.

Artikel 3

1. Das Goldene Buch wird beim Oberbürgermeister aufbewahrt und soll öffentlich zugänglich sein.
2. Der Sportbeirat der Großen Kreisstadt Zittau übernimmt die Führung des Buches durch:
 1. Entgegennahme der Meldungen für die Eintragungen,
 2. Prüfung der Erfüllung der Bedingungen für den Eintrag und Vorlage zur letztendlichen Entscheidung über den Eintrag durch den Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau.
3. Die Einladung der Auszuzeichnenden und Organisation der Eintragungstermine im öffentlichen Rahmen erfolgt durch den Oberbürgermeister.
4. Der Eintrag in das Goldene Buch erfolgt stets im Rathaus Zittau.

Artikel 4

1. Grundsätzlich erfolgt die Meldung der Auszuzeichnenden durch die Vereine beim Sportbeirat der Großen Kreisstadt Zittau. Ein Eintrag ohne Meldung durch einen Verein wird nicht vorgenommen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch eines Eintrages in das Goldene Buch.

A. Voigt
Oberbürgermeister

Zittau, den 23.05.2013

* redaktionelle Änderung BV 160/2017 v. 28.09.2017